

Der Warenverkehr beim Import mit Drittländern (Kurzinformation mit Internethinweisen)

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Trotz einer kontinuierlichen Absenkung der Zollsätze in den letzten Jahren und der Liberalisierung der Rechtsvorschriften müssen im Handel mit Drittländern, also nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, nach wie vor Besonderheiten berücksichtigt werden. Diese Besonderheiten stellen aber nur dann ein Hindernis dar, wenn sie im Vorfeld des Geschäftes nicht beachtet werden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, Schwierigkeiten zu vermeiden und Lösungen zu finden. Dabei ist die Nutzung der Fachinformationen aus dem Internet äußerst hilfreich, weil sie schnell und sehr aktuell abgerufen werden kann.

Voraussetzungen für ein Importgeschäft?

- Gewerbeanmeldung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt
- Eintragung ins Handelsregister ab bestimmten Größenklassen bzw. immer bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- Bürger aus Staaten, die nicht zur EU gehören, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, die auch die Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zulässt.

Die Importabwicklung kann auch auf andere Unternehmen (z.B. Speditionen, Zollagenturen,) übertragen werden, sofern sie in dem Lieferland berechtigt sind, Zollanmeldungen oder andere Anträge für den Importbetrieb zu stellen. Für solche Dienstleistungen durch „Dritte“ wird häufig vom Importbetrieb ein Entgelt gezahlt, welches sich an der Anzahl und dem Aufwand für die notwendigen Dokumente/Meldungen orientiert. Die Haftungspflichten – im Zollrecht – bestehen jedoch in der Regel für den Importeur weiter.

Was ist besonders zu beachten?

Selbstverständlich muss nach einer Auftragserteilung/einem Auftragseingang überprüft werden, ob die ausgehandelten Bedingungen eingehalten wurden.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Auch bei einem Handelsgeschäft mit Drittländern fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem Importeur geregelt werden. Als Lieferbedingungen können international festgelegte Standards so genannte **INCOTERMS®** vereinbart werden. Darin sind die Rechte und Pflichten des Lieferanten und des Käufers aufgelistet. Hinweise dazu sind zu finden unter: <https://www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms/> bzw. direkt von der IHK, dem Spediteur oder der Hausbank.

Der Verkäufer achtet besonders darauf, dass er die Warenlieferung bezahlt bekommt. Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigen Zahlungsziel. Als Sicherheit der Zahlung kann für den Exporteur auch ein unwiderrufliches bestätigtes Dokumentenakkreditiv in Frage kommen. Der Importeur eröffnet bei seiner Bank das Akkreditiv zugunsten des Exporteurs.

Wirtschaftliche und politische Risiken können zum Teil auch mit staatlichen Ausfuhrbürgschaften und –garantien versichert werden (Euler-Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA – <http://www.eulerhermes.de/de/>). Weitere Details und Möglichkeiten zur Zahlungssicherung und Zahlungsabwicklung sollten mit der Hausbank besprochen werden.

Deklaration der Waren/Zolltarif- bzw. Warennummernermittlung

Zur Zollanmeldung jeder Ware ist eine Zolltarifnummer/Warennummer erforderlich. Um die Zuordnung zu ermöglichen, ist eine präzise Deklaration der Waren beim Zollamt z. B. gemäß dem "**Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik**" oder der "**Einfuhrliste**" notwendig. Auskünfte zu den Zolltarifnummern sind bei den Zollstellen, IHKs, beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (Tel.: 0611 / 75 45 22) oder durch Einsicht im Internet:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=148942 bzw. <http://www.ezt-online.de> erhältlich. Das Warenverzeichnis kann auch über den Buchhandel bezogen werden.

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Zolltarifnummer kann ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft – Vordruck 307

(http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche_Zolltarifauskunft/Antragstellung/antragstellung.html) gestellt werden. Im Internet sind die bereits erteilten Zolltarifnummern abgebildet unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_consultation.jsp?Lang=de

Mit der Zolltarifnummer entscheiden sich auch die weiteren erforderlichen Formalitäten der Zollbehandlung und die Höhe der Einfuhrabgaben. Je genauer die Angaben zur Ware und zum Lieferland sind, desto schneller und einfacher können richtige Lösungen gefunden werden.

Wann sind spezielle Genehmigungen in der EU erforderlich?

Unabhängig von der Warenart und dem Empfangsland kann ein Handlungsverbot bestehen, weil der Empfänger, der Transportbetrieb oder die Bank in einer Liste der Personen/Unternehmen/Organisationen benannt ist, die als sog. Terrorliste bezeichnet wird (http://www.un.org/sc/committees/1267/aq_sanctions_list.shtml bzw.

http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm bzw. <http://www.finanze-sanktionsliste.de/fisalis/jsp/index.jsf>)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Exportkontrolle (BAFA) hat dazu ein Merkblatt veröffentlicht, welches weitere Einzelheiten enthält unter:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_no_de.html

Im Regelfall sind allerdings keine speziellen Genehmigungen erforderlich.

Mengenbegrenzte Einfuhrbeschränkungen und Genehmigungserfordernisse ergeben sich insbesondere noch im Agrar-, Holz-, Stahl- und Textilbereich. Welche Waren im Einzelnen betroffen sind, war in der Vergangenheit ersichtlich aus der Einfuhrliste (eine Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz). Die Einfuhrliste ist aber leider im Herbst 2013 entfallen, darum kann man sich nur noch orientieren im Elektronischen Zolltarif der deutschen **Zollverwaltung** unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/zolltarif_node.html

Als Genehmigungsbehörden sind für den Agrarbereich die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn (BLE)**, Tel.: 0228/6845-0 und für die gewerblichen Waren das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**, Eschborn, Tel.: 06196/9080 zuständig. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Informationen der beiden Genehmigungsstellen im Internet unter <http://www.ble.de> bzw. http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Einfuhr/einfuhrbeschaenkungen_node.html Der Ausnutzungsstand der mengenbegrenzten Waren (Quoten) ist ersichtlich unter: <http://trade.ec.europa.eu/sigl/>

Besondere Verbote und Beschränkungen bestehen z.B. bei geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Produkten. Einschränkungen ergeben sich auch aus dem Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit. Auskünfte zu den Auflagen erteilen die regionalen **Zollstellen**, da diese die Verbote und Beschränkungen (teilweise zusammen mit anderen Aufsichtsbehörden) zu überwachen haben bei der Einfuhr.

Welche Einfuhrabgaben können anfallen in der EU?

Einfuhrzoll:

Diese werden häufig ermäßigt, wenn die Einfuhren nachweislich aus Ländern mit Vorzugsbehandlungen (Präferenzabkommen des Exportlandes mit der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union) stammen.

Die Abgaben können mit Hilfe der Zolltarifnummer im Elektronischen Zolltarif - EZT - bei den Zollstellen erfragt oder im Internet eingesehen werden unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/customs_tariff/index_de.htm bzw. http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/zolltarif_node.html

Der Einfuhrzoll wird bei der Einfuhrabfertigung vom **Zollamt** erhoben.

Für bestimmte Waren wird der Zoll zeitweise ausgesetzt bzw. zeitlich ein niedriger Zollsatz erhoben. Die Zollkontingente finden Sie unter:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/tariff-quotas_de

Einfuhrumsatzsteuer:

Diese besondere Erhebungsform der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer mit den gleichen Sätzen (z. Zt. 19 % Regelsatz bzw. 7 % ermäßigter Satz) wird vom **Zollamt** erhoben. Für welche Waren der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt kann einer Auflistung entnommen werden, die am Ende des Umsatzsteuergesetzes einsehbar ist unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/UStG.pdf

Die Einfuhrumsatzsteuer kann von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen als Vorsteuer abgesetzt werden. Nähere Einzelheiten dazu unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/Vorsteuerabzug/vorsteuerabzug_node.html

Verbrauchssteuer (bei Kaffee, Alkohol, Tabak, Energieerzeugnissen wie z.B. Mineralöl):

Die Verbrauchssteuern in der Bundesrepublik werden von den **Zollstellen** erhoben. Nähere Einzelheiten unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/verbrauchssteuern_node.html



Die Verbrauchsteuern der anderen EU-Mitgliedsländer sind im Internet zu finden unter:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/excise_duties/gen_overview/index_de.htm

Zusatzzoll und Agrarteilbetrag (Abgaben für bestimmte Agrarerzeugnisse):

Diese Abgaben werden unter den Links der Rubrik Einfuhrzoll mit angezeigt, sofern sie bestehen sollten.

Anti-Dumping-Zoll:

Für bestimmte Waren aus einzelnen Lieferländern hat die EU-Kommission zusätzliche Zollsätze zeitlich begrenzt festgelegt. Diese Abgaben werden unter den Links der Rubrik Einfuhrzoll mit angezeigt, sofern sie bestehen sollten. Näheres mit dem Stichwort Antidumping auch unter: <http://www.hamburg.de/wirtschaft/antidumping/>

Welche Einfuhrdokumente werden für die Zollabfertigung in der EU benötigt?

immer notwendig:

Handelsrechnung:

Für die Zollabwicklung und die Abgabeberechnung wird eine Handelsrechnung vom Importeur, die dieser wiederum vom Verkäufer, z. B. des ausländischen Lieferanten (ohne ausländische Umsatzsteuer) erhält, benötigt.

Einfuhrzollanmeldung:

Für den Import und die folgende Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) muss ab einem Warenwert von 1.000 Euro (darunter nur dann, wenn das Gewicht über 1.000 kg liegt) eine schriftliche Zollanmeldung (z. B. mit dem Vordruck 0737) abgegeben werden. Vordrucke sind bei den IHKs bzw. Formularverlagen erhältlich. Zur Ausfüllung ist eine Anleitung erforderlich, die sich nennt:

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und

Wiederausfuhrmitteilungen (früher einmal: Merkblatt zum Einheitspapier). Es ist erhältlich bei den Zollstellen, IHKs, Formularverlagen bzw. aus dem Internet unter:
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

Auf den Vordruck kann auch verzichtet werden, wenn eine Einfuhrzollanmeldung elektronisch erfolgt (ATLAS-Verfahren bzw. Internetzollanmeldung/Näheres unter:
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen_node.html

Diese Einfuhranmeldung dient nicht nur zur Einfuhrkontrollprüfung der Zollstelle sondern automatisch wird über eine Schnittstelle des ATLAS-Systems eine Statistikmeldung an das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gesandt.

Wer Zollanmeldungen abgeben möchte, ist als Zoll-Beteiligter verpflichtet bei einer Vergabestelle (IWM) in Dresden eine eigene EORI-Nummer (früher hieß diese Nummer Zollnummer) zu beantragen, die dann in den Zollbelegen einzutragen ist. Nähere Einzelheiten zur EORI-Nummer und dem Antragsvordruck sind auf der Internetseite der Zollverwaltung zu finden unter:
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html

in Einzelfällen zusätzlich notwendig:

Zollwertanmeldung D.V. 1:

Sie wird benötigt bei der Einfuhr von zollpflichtigen Drittlandswaren ab einem



Warenwert von 10.000 Euro pro Sendung. Vordrucke sind bei den IHKs, Formularverlagen bzw. im Internet erhältlich unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollwert/zollwert_node.html

Zur Berechnung der in den Zollwert einzubeziehenden **Flugkostenanteile** finden Sie weitere Informationen unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollwert/Methoden-der-Zollwertermittlung/Transaktionswert-fuer-die-eingefuehrte-Ware/Berichtigungen-nach-Art-32-33-ZK/Befoederungs-und-Versicherungskosten/Luftfrachtkosten/Luftfrachtkosten_node.html

Die **Währungsumrechnungstabellen** finden Sie unter:

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollwert/Aktuelle-Umrechnungskurse/Datenbankanwendung/datenbankanwendung.html>

Transportrechnung:

Da die Transportkosten auch mit in die Einfuhrabgabenberechnung mit einbezogen werden, sind sie durch eine Transportrechnung und ggfs. sogar mit Versicherungs- und Ladekosten zu belegen.

Ursprungszeugnis/Ursprungserklärung:

Nach den außenwirtschafts- und zollrechtlichen Vorgaben wird nur in den nach dem Außenwirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Ausnahmefällen ein Ursprungszeugnis/eine Ursprungserklärung benötigt, beispielsweise im Textilbereich. Dann stellt der Verkäufer/Lieferant aus dem Exportland den Ursprungsnachweis für den Importeur aus.

Einfuhrerklärung, Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz:

Diese Dokumente sind den Zollstellen und anderen Aufsichtsbehörden im Importland, insbesondere bei überwachungspflichtigen/mengenbegrenzten Waren z.B. Textil-, Holz-, Stahl- oder Agrarwaren vorzulegen. Welche Ware davon betroffen ist, steht in den Einfuhrausschreibungen (s. Absatz zu den Genehmigungspflichten). Weitere Auskünfte dazu erteilen auch die regionalen Zollstellen.

Internationale Einfuhrbescheinigung/Wareneingangsbescheinigungen:

Diese Papiere sind erforderlich bei Rüstungsgütern, Gütern für kerntechnische Zwecke und Waren mit strategischer Bedeutung (z. B. besonders leistungsfähige Computer oder Präzisionswerkzeugmaschinen). Der Importeur wird dann von seinem Lieferanten aufgefordert, diese Bescheinigung auszustellen, weil die Behörden des Lieferlandes Informationen benötigen zur Verwendung bzw. zum Endverbleib sensibler Waren.

Näheres dazu ist hier zu finden:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Einfuhr/Internationale_Einfuhrbescheinigung_Wareneingangsbescheinigung/internationale_einfuhrbescheinigung_wareneingangsbescheinigung_node.html

Ursprungszeugnis Formblatt A/Präferenzursprungserklärung:

Vom Verkäufer/Lieferanten ausgestellte Dokumente für die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen (Zollermäßigung bzw. Zollbefreiung) bei Einfuhren aus begünstigten Entwicklungsländern. Dazu hat die Zollverwaltung einiges an Hintergrundinformationen anzubieten unter: http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Zollernaessigung-befreiung/zollernaessigung-befreiung_node.html

Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1, EUR.2, EUR-MED, A.TR.) bzw. Präferenzursprungserklärung:

Zur Zollermäßigung/Zollfreiheit vom Verkäufer/Lieferanten ausgestellte Dokumente für Einfuhren aus Staaten mit denen entsprechende Präferenz- bzw. Zollunionsabkommen (z. B. Türkei/A.TR.) bestehen. Eine Übersicht der Länder und Gebiete mit denen die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union Präferenzabkommen zur zollfreien bzw. zollermäßigten Einfuhr geschlossen hat, befindet sich unter der Rubrik International und Zoll/Ein- und Ausfuhrbestimmungen/ Ursprungsregelungen und deren Nachweise im IHK-

Internet-Auftritt: <https://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/ursprungsregelungen-und-deren-nachweise.html>

Weitere Hinweise befinden sich auf der Seite der deutschen Zollverwaltung unter:

http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php

und auf der Seite der EU-Kommission unter:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin_de

Erst nach **Beendigung der Zollabfertigung** darf der Importeur über die Ware verfügen. Er hat ggfs. über einen Vertreter die Einfuhrabgaben an die Zollstelle zu zahlen.

Die Übereinstimmung mit deutschen und europäischen Normen muss vielfach auch von den Importwaren eingehalten sein, sonst ist die an die Zollabfertigung anschließende Verwendung im Inland nicht zulässig. Auf einigen Produkten bescheinigt z.B. das CE-Kennzeichen die sogenannte Konformität, das heißt die Übereinstimmung mit den Normenvorgaben die in der EU gelten. Welche Normen zu erfüllen sind, muss im Vorfeld in Gesprächen mit dem ausländischen Lieferanten und den Aufsichtsbehörden im Inland geklärt werden.

Zusätzliche Hinweise zum Import in die EU finden Sie unter:

<http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/warenimport-in-die-eu.html>

Weiterhin gibt es detaillierte Vorschriften über die Verpackung, die Markierung, die Notwendigkeit von technischen Zertifikaten und weitere produktspezifische Auflagen ohne die eine Verkehrsfähigkeit in Deutschland bzw. in der EU nicht gewährleistet ist. Transportbetriebe, Banken, IHKs, AHKs, Rechtsanwälte, Steuerberater und Sachverständige unterstützen den Exporteur, sofern mit dem Kunden keine genaueren Absprachen getroffen sind.

Vorübergehende Einfuhr von Waren aus Drittländern

Vor allem bei Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut stellt sich die Frage, ob erleichterte Bestimmungen gelten. Wenn solche Waren nur vorübergehend eingeführt werden sollen, verlangt die Zollverwaltung häufig eine Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben im Regelfall als Barzahlung. Bei mehr als 40 Ländern kommt als Alternative die Verwendung eines "Reisepasses für Waren" das sog. Carnet-A.T.A. in Betracht. Dieser Zollbürgschein wird von offiziellen Dienststellen (meist Handelskammern) ausgestellt. Es sollte im Einzelfall eine Beratung bei der örtlichen IHK erfolgen. Nähere Informationen dazu unter:

<http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/carnet-ata.html>

Manche Importwaren kommen in die EU, weil sie hier einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden sollen und danach die EU wieder verlassen. Je nach der Be- oder Verarbeitungsart und dem Lieferland kann über die Präferenzabwicklung oder das Zollverfahren der aktiven Veredelung (<http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Aktive-Veredelung/aktive-veredelung.html>) eine Zollvergünstigung in der EU genutzt werden.

Zusätzliche Hinweise zum Import/Export/innergemeinschaftlichen Warenverkehr

Zusätzliche Hinweise zum Import/Export/innergemeinschaftlichen Warenverkehr finden Sie unter: <http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen.html>

Das Amtsblatt der Europäischen Union, in dem die Vorschriften/Präferenzabkommen veröffentlicht werden, ist einsehbar unter:
<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>

Weitere Auskunftsstellen

Außer den bundesweiten Zollstellen (http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Startseite/dienststellensuche_node.html), den regionalen Zollstellen (<http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/weitere-hinweiselinks/zollbehoerden/zollstellen.html>) oder dem Bundesfinanzministerium (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>), sowie der EU- Kommission (https://ec.europa.eu/taxation_customs/online-services_de), stehen auch IHKs (<https://www.dihk.de/>), Speditionen, Banken, Unternehmensberatungen, Fachverbände, Zollagenten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Sachverständige und auch die ausländischen Regierungsstellen und Wirtschaftsvereinigungen in der Bundesrepublik bzw. die deutschen Regierungsstellen und Wirtschaftsvereinigungen im Ausland mit Rat und Tat zur Seite. Zu erreichen sind diese über die Internetseite des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/>) bzw. die Zentralseite der deutschen Auslandshandelskammern (<https://www.ahk.de/>)

Weitere Hinweise

Zollvordrucke, die bereits heute heruntergeladen bzw. am Bildschirm ausgefüllt werden können, finden Sie unter:
http://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/FormularMerkblattSuche/FormularMerkblattSuche_BegriffSuche_solr_form.html?nn=19306

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (<http://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html> bzw. <http://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/ihr-geschaeft-im-ausland.html>) und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (www.mw.niedersachsen.de) fördern die deutschen Außenhandelsbeziehungen in vielfältiger Art.

Die German Trade & Invest in Germany GmbH Invest hält wertvolle **Länder-, Branchen- und Marktinformationen** bereit unter:
<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/welcome.html>

Eine **Kooperationsbörse** zur Geschäftspartnersuche ist ersichtlich unter:
<https://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/community.html>

Steuerliche Hinweise (z. B. zur Umsatzsteuer-Ident-Nummer) und **Formulare** (z. B. Zusammenfassende Meldung) auch für Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten und Bezüge aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sind beim Bundeszentralamt für Steuern (<http://www.bzst.de/>) bzw. bei der Oberfinanzdirektion Hannover z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen (<http://www.ofd-hannover.de/>) erhältlich.

Hinweise zur **statistischen Meldepflicht** bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten und bei Bezügen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten finden Sie unter:

<https://www.idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html>

Hinweise auf **Seminare** sind einsehbar auf der IHK-Internetseite unter:

<https://www.hannover.ihk.de/veranstaltungen/alle-termine.html>

Die speziellen Seminare/Sprechtage/Workshops/Gesprächskreise für das Auslandsgeschäfte sind hier abgebildet:

<https://www.hannover.ihk.de/veranstaltungen/international-zoll.html>

Die Ein- und Ausfuhrbestimmungen unterliegen ständigen Veränderungen. Damit Sie diese Entwicklungen schnell, einfach und effizient erfahren, bieten wir den Infoservice an. Dieser IHK-Newsletter enthält aktuelle Wirtschaftsinformationen.

Hinweise und Anmeldung unter: <https://www.hannover.ihk.de/ueber-uns/ihk-medien/infoservice.html>

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: November 2017

Autoren

Petra B. Betker
Thomas Greiser
Dimitrij Segulov
Abteilung International
Tel. (0511) 3107-298/-512/-295
Fax (0511) 3107-500
E-Mail:
betker@hannover.ihk.de
greiser@hannover.ihk.de
segulov@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de